

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Migrationsarbeit

Vortrag, Magdeburg, 23.1.2018

Dr. Carsten Hörich

1. Aktuelle Entwicklungen
2. Wichtigste Gesetzesänderungen 2017
3. Zu den Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung

- 1. Aktuelle Entwicklungen**
2. Wichtigste Gesetzesänderungen 2017
3. Zu den Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - ... stellen wir fest, dass die Zuwanderungszahlen (inkl. Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Familiennachzügler, Relocation, Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration) die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 nicht übersteigen werden.

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Gesamtzahl von 1000 Menschen pro Monat
 - Im Gegenzug enden die sog. Relocation-Programme.

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Gesamtzahl von 1000 Menschen pro Monat
 - Aber nur, wenn
 - es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,
 - Keine schwerwiegenden Straftaten begangen worden,
 - Es sich nicht um Gefährder handelt,
 - Eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Gesamtzahl von 1000 Menschen pro Monat
 - Achtung: Am 19.1. wurde im BT folgender Gesetzentwurf der CDU beraten.
 - „Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, wird der Familiennachzug zu diesen Personen nicht gewährt.“

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Aufbau von sog. „zentralen Aufnahmen-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (ANkER), in denen BAMF, BA, Justiz und Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten“.

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Aufbau von sog. „zentralen Aufnahmen-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (ANkER), in denen BAMF, BA, Justiz und Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten“.
 - „Wir starten eine Qualitätsoffensive für die Arbeit des BAMF.“

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Aufbau von sog. „zentralen Aufnahmen-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (ANkER), in denen BAMF, BA, Justiz und Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten“.
 - „Wir starten eine Qualitätsoffensive für die Arbeit des BAMF.“
 - Marokko, Algerien, Tunesien und alle Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5 % sollen zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden.

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Erwerbsmigration

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Erwerbsmigration
 - Ein nach Vorbild des SGB neu zu kodifizierendes Migrationsrecht mit dem ersten Buch „Fachkräfteeinwanderung“.

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Erwerbsmigration
 - Ein nach Vorbild des SGB neu zu kodifizierendes Migrationsrecht mit dem ersten Buch „Fachkräfteeinwanderung“.
 - Vereinfachung von §§ 25a, b AufenthG

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Erwerbsmigration
 - Ein nach Vorbild des SGB neu zu kodifizierendes Migrationsrecht mit dem ersten Buch „Fachkräfteeinwanderung“.
 - Vereinfachung von §§ 25a, b AufenthG
 - Bundesweit einheitliche Regelung der sog. 3 +2 – Regelung

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Erwerbsmigration
 - Integration
 - Schaffen von Anreizen für erfolgreiche Integrationsarbeit für Kommunen und Angebote nach dem Grundsatz des Fördern und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung für Personen, „bei denen die Ausreise nicht kurzfristig zu erwarten ist.“

Aktuelle Debatten

- Ergebnisse der Sondierungen im Bereich des Migrationsrechts
 - „Atmender Deckel“ – „Obergrenze“?
 - Weitere Bekämpfung der Fluchtursachen und Ausbau von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“.
 - Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
 - Effizientere Asylverfahren
 - Erwerbsmigration
 - Integration
 - Schaffen von Anreizen für erfolgreiche Integrationsarbeit für Kommunen und Angebote nach dem Grundsatz des Fördern und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung für Personen, „bei denen die Ausreise nicht kurzfristig zu erwarten ist.“
 - Aber: „Eine Verfestigung von Aufenthaltsrechten soll dabei vermieden werden.“

2. Wichtigste Gesetzesänderungen im Jahre 2017

Neuigkeiten

- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration v. 12. Mai 2017, In Kraft ab 1.8.2017

Neuigkeiten

- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration v. 12. Mai 2017, In Kraft ab 1.8.2017
- „Komplettumbau“ der §§ 16 – 17b AufenthG

Neuigkeiten

- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration v. 12. Mai 2017; In Kraft ab 1.8.2017
- „Komplettumbau“ der §§ 16 – 17b AufenthG
- Einführung der ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte als neue Aufenthaltstitel (§§ 19b – d AufenthG)

Neuigkeiten

- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration v. 12. Mai 2017; In Kraft ab. 1.8.2017
- „Komplettumbau“ der §§ 16 – 17b AufenthG
- Einführung der ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte als neue Aufenthaltstitel (§§ 19b – d AufenthG)
- Neuregelung der § 20 – 20c AufenthG

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Anspruchsregelung (Vorher Ermessen), wenn von der Ausbildungseinrichtung zugelassen.

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Anspruchsregelung (Vorher Ermessen), wenn von der Ausbildungseinrichtung zugelassen.
 - Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen aber erfüllt sein!

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Anspruchsregelung (Vorher Ermessen), wenn von der Ausbildungseinrichtung zugelassen.
 - Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen aber erfüllt sein!
 - Umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und Pflichtpraktika

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Anspruchsregelung (Vorher Ermessen), wenn von der Ausbildungseinrichtung zugelassen
 - Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen aber erfüllt sein!
 - Umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und Pflichtpraktika
 - Zweckwechsel nur, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht oder das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Anspruchsregelung (Vorher Ermessen), wenn von der Ausbildungseinrichtung zugelassen
 - Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen aber erfüllt sein!
 - Umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und Pflichtpraktika
 - Zweckwechsel nur, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht oder das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.
 - Neu: Ohne Abschluss Wechsel in § 16b (schulische Ausbildung) oder § 17 (sonstige Ausbildung) möglich, sofern es sich um sog. Engpassberufe handelt.

Neuigkeiten

- Beachte:

§ 16 Abs. 11 AufenthG:

Verweis auf § 20 Abs. 6 AufenthG bzgl. ausgeschlossener Personengruppen!

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Gilt insb. nicht für:
 - In anderen Staaten der EU als Schutzberechtigte Anerkannte (§ 16 Abs. 11 i.V.m. § 20 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG)

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Gilt insb. nicht für:
 - In einem Staat der EU als Schutzberechtigte anerkannt wurde,

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Gilt insb. nicht für:
 - In einem Staat der EU als Schutzberechtigte anerkannt wurde,
 - Personen, in der Aufenthaltsgestattung,

Neuigkeiten

- § 16 – Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums
 - Gilt insb. nicht für:
 - In einem Staat der EU als Schutzberechtigte anerkannt wurde,
 - Personen, in der Aufenthaltsgestattung,
 - Geduldete Personen, wenn Ziel der Abschiebung ein EU-Staat ist.

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Neuigkeiten

- Änderungen im Bereich der Duldung
 - Duldung zur Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung, § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG

Neuigkeiten

- Änderungen im Bereich der Duldung
 - Duldung zur Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung, § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG
 - § 85a AufenthG normiert nunmehr Testverfahren zur Überprüfung, ob eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich war.

Neuigkeiten

- Änderungen im Bereich der Duldung
 - Duldung zur Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung, § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG
 - § 85a AufenthG normiert nunmehr Testverfahren zur Überprüfung, ob eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich war.
 - P: Wie bekommen die Ausländerbehörden dies mit?

Neuigkeiten

- Änderungen im Bereich der Duldung
 - Duldung zur Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung, § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG
 - § 85a AufenthG normiert nunmehr Testverfahren zur Überprüfung, ob eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich war.
 - P: Wie bekommen die Ausländerbehörden dies mit?
 - Mitteilung der Urkundsbeamtin bzw. der beurkundenden Person, welche die Vaterschaftsanerkennung vornimmt.

Neuigkeiten

- Wann ist eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich?
 - Neu: § 1597a BGB
 - (1) Die Vaterschaft darf nicht für die Erzeugung der rechtlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechte anerkannt werden.

Neuigkeiten

- Wann ist eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich?
 - Neu: § 1597a BGB
 - (1) Die Vaterschaft darf nicht für die Erzeugung der rechtlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechte anerkannt werden.
 - (2) Liegen konkrete Anhaltspunkte hierfür vor, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson die der nach § 85a des AufenthG zuständigen Behörde nach Anhörung mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen.

Neuigkeiten

- Wann ist eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich?
 - Neu: § 1597a BGB
 - (3) Anzeichen sind insbesondere,
 - Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht der Mutter oder des Anerkennenden.
 - Mutter, Kind oder Anerkennende haben einen Asylantrag gestellt und stammen aus einem sicheren Herkunftsstaat i.S.d. § 29a AsylG.
 - Fehlen persönlicher Beziehungen zwischen Anerkennenden und Mutter oder Kind.
 - Verdacht, mehrerer Anerkennungen.
 - Verdacht, dass ein Vermögensvorteil versprochen wurde..

Neuigkeiten

- Wann ist eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich?

- Neu: § 1597a BGB
- Beachte: § 1597a Abs. 5 BGB

Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.

Neuigkeiten

- Dies wird dann gem. § 85a AufenthG durch die Ausländerbehörde überprüft, wobei eine

Neuigkeiten

- Dies wird dann gem. § 85a AufenthG durch die Ausländerbehörde überprüft, wobei eine Vermutung der Missbräuchlichkeit besteht, wenn
 - durch Mutter oder Vater die Missbrauchsabsicht geäußert wird.
 - Der Anerkennende bereits mehrfach andere Vaterschaften anerkannt hat und hierdurch aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für Einreise oder Aufenthalt geschaffen hat.
 - Dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Neuigkeiten

- **ACHTUNG: § 85a Abs. 4 AufenthG**
„Im Ausland sind für die Maßnahmen und Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.“

Neuigkeiten

- ACHTUNG: § 85a Abs. 4 AufenthG

„Im Ausland sind für die Maßnahmen und Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.“

- Dies könnte das in der Praxis tatsächliche Problem in der Form sein, dass Vaterschaftsnachweise nur noch über DNA-Gutachten möglich sein werden.

Neuigkeiten

- Einführung der sog. elektronischen Fußfessel bei sog. Gefährdern

Neuigkeiten

- Einführung der sog. elektronischen Fußfessel bei sog. Gefährdern
- Erweiterte Datenweitergabe des BAMF, §§ 88, 89a AufenthG

Neuigkeiten

- Einführung der sog. elektronischen Fußfessel bei sog. Gefährdern
- Erweiterte Datenweitergabe des BAMF, §§ 88, 89a AufenthG
- Möglichkeit der Einbehaltung ausländischer Pässe bei Doppelstaatlern, § 48 Abs. 1 S. 2 AufenthG

Neuigkeiten

- Einführung der sog. elektronischen Fußfessel bei sog. Gefährdern
- Erweiterte Datenweitergabe des BAMF, §§ 88, 89a AufenthG
- Möglichkeit der Einbehaltung ausländischer Pässe bei Doppelstaatlern, § 48 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Erweiterung der Kompetenzen des Jugendamtes zur Asylantragstellung bei umF in geeigneten Fällen, § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII.

Neuigkeiten

- Einführung der sog. elektronischen Fußfessel bei sog. Gefährdern
- Erweiterte Datenweitergabe des BAMF, §§ 88, 89a AufenthG
- Möglichkeit der Einbehaltung ausländischer Pässe bei Doppelstaatlern, § 48 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Erweiterung der Kompetenzen des Jugendamtes zur Asylantragstellung bei umF in geeigneten Fällen, § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII.
- Zulassung von Revisionen und Sprungrevisionen (außer bei ou-Ablehnungen) im gerichtlichen Verfahren, vgl. §§ 78 Abs. 2, 4 AsylG

Neuigkeiten

- Änderungen im Asylrecht:
- Ermächtigungsgrundlage zum Auslesen von Handydaten zur Identitätsfeststellung durch das BAMF.

Neuigkeiten

- Änderungen im Asylrecht:
- Ermächtigungsgrundlage zum Auslesen von Handydaten zur Identitätsfeststellung durch das BAMF.
- Kompetenz zur Erweiterung des Aufenthaltes in Erstaufnahmeeinrichtungen für bestimmte Personengruppen (§ 47 Abs. 1b AsylG)

Neuigkeiten

- Änderungen im Asylrecht:
- Ermächtigungsgrundlage zum Auslesen von Handydaten zur Identitätsfeststellung durch das BAMF.
- Kompetenz zur Erweiterung des Aufenthaltes in Erstaufnahmeeinrichtungen für bestimmte Personengruppen (§ 47 Abs. 1b AsylG)
 - Möglichkeit für die Länder bestimmte Ausländer zu verpflichten, bis zu 24 Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Neuigkeiten

- Änderungen im Asylrecht:
- Ermächtigungsgrundlage zum Auslesen von Handydaten zur Identitätsfeststellung durch das BAMF.
- Kompetenz zur Erweiterung des Aufenthaltes in Erstaufnahmeeinrichtungen für bestimmte Personengruppen (§ 47 Abs. 1b AsylG)
 - Möglichkeit für die Länder bestimmte Ausländer zu verpflichten, bis zu 24 Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen.
 - P: Unbestimmtheit! Wer ist hiervon betroffen? Wer sind die in der Gesetzesbegründung erwähnten „Asylbewerber ohne Bleibeperspektive“?

3. Sachsen-Anhaltinischer Erlass zur Ausbildungsduldung

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Dauer der Ausbildungsduldung:

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Dauer der Ausbildungsduldung:

Wird erteilt für die gesamte Dauer der Ausbildung, evtl. Begrenzungen auf Probezeit o.ä. sind unzulässig.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Dauer der Ausbildungsduldung:

Wird erteilt für die gesamte Dauer der Ausbildung, evtl. Begrenzungen auf Probezeit o.ä. sind unzulässig.

Unzulässig ist ebenfalls die Verbindung der Ausbildungsduldung mit einer auflösenden Bedingung, wie bspw. Nichterfüllung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Duldung zum Zwecke der Suche eines neuen Ausbildungsplatzes
 - Wird für sechs Monate erteilt, unabhängig vom Grund des Abbruches.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Duldung zum Zwecke der Suche eines neuen Ausbildungsplatzes
 - Wird für sechs Monate erteilt, unabhängig vom Grund des Abbruches.
 - Nächste Ausbildungsduldung wird wieder für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis
 - Zur Ausübung einer Ausbildung wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt, welche im Ermessen der Ausländerbehörde steht.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis
 - Zur Ausübung einer Ausbildung wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt, welche im Ermessen der Ausländerbehörde steht.
 - ABER:
Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor ist das Ermessen weitestgehend reduziert, außer in den Fällen in denen ein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag durch einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates vor der Entscheidung des BAMF zurückgenommen wird.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis

- Zur Ausübung einer Ausbildung wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt, welche im Ermessen der Ausländerbehörde steht.

- ABER:

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor ist das Ermessen weitestgehend reduziert, außer in den Fällen in denen ein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag durch einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates vor der Entscheidung des BAMF zurückgenommen wird.

- Missbrauchsvermutung, welche aber durch den Betroffenen widerlegt werden kann.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis
 - Wurde eine Berufsausbildung während des Asylverfahrens aufgenommen, erlischt die nach § 61 Abs. 2 AsylG erteilte Beschäftigungserlaubnis bei (rechtskräftiger) negativer Entscheidung zusammen mit der Aufenthaltsgestattung.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis
 - Wurde eine Berufsausbildung während des Asylverfahrens aufgenommen, erlischt die nach § 61 Abs. 2 AsylG erteilte Beschäftigungserlaubnis bei (rechtskräftiger) negativer Entscheidung zusammen mit der Aufenthaltsgestattung.
 - Daher ist eine erneute Beantragung und Prüfung der Ausbildungsduldung, inkl. Beschäftigungserlaubnis notwendig.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis
 - Wurde eine Berufsausbildung während des Asylverfahrens aufgenommen, erlischt die nach § 61 Abs. 2 AsylG erteilte Beschäftigungserlaubnis bei (rechtskräftiger) negativer Entscheidung zusammen mit der Aufenthaltsgestattung.
 - Daher ist eine erneute Beantragung und Prüfung der Ausbildungsduldung, inkl. Beschäftigungserlaubnis notwendig.
 - Hierbei dann erstmalige Prüfung des § 60a Abs. 6 AufenthG.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis
 - Wurde eine Berufsausbildung während des Asylverfahrens aufgenommen, erlischt die nach § 61 Abs. 2 AsylG erteilte Beschäftigungserlaubnis bei (rechtskräftiger) negativer Entscheidung zusammen mit der Aufenthaltsgestattung.
 - Daher ist eine erneute Beantragung und Prüfung der Ausbildungsduldung, inkl. Beschäftigungserlaubnis notwendig.
 - Hierbei dann erstmalige Prüfung des § 60a Abs. 6 AufenthG.
 - Sollte keine der Ausschlussvoraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, hat die Ausländerbehörde ein auf Null reduziertes Ermessen bzgl. der Beschäftigungserlaubnis.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Nachweis der qualifizierten Berufsausbildung bei Ausbildungsbetrieben „durch von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Ausbildungsvertrag sowie die Bestätigung der Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der hierfür nach dem Berufsbildungsrecht (vgl. § 34 f. i.V.m. § 71 BBiG) zuständigen Stelle (Handwerkskammer).“

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Nachweis der qualifizierten Berufsausbildung bei Ausbildungsbetrieben „durch von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Ausbildungsvertrag sowie die Bestätigung der Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der hierfür nach dem Berufsbildungsrecht (vgl. §§ 34 f. i.V.m. § 71 BBiG) zuständigen Stelle (Handwerkskammer).“
 - Ausreichend hierfür auch der „Geprüft-Stempel“ der zuständigen Stelle auf dem Ausbildungsvertrag.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Eine Erteilung der Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Eine Erteilung der Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht.
 - Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn die Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Eine Erteilung der Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht.
 - Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn die Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird.
 - Dies ist nicht möglich, wenn der Beginn der Berufsausbildung mehr als sechs Monate später erfolgen soll.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Eine Erteilung der Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht.
 - Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn die Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird.
 - Dies ist nicht möglich, wenn der Beginn der Berufsausbildung mehr als sechs Monate später erfolgen soll.
 - Voraussetzung für eine Ermessensduldung für die Wartezeit ist mindestens, dass der Ausbildungsvertrag von der zuständigen Stelle geprüft wurde (Stempel!).

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Eine Erteilung der Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht.
 - Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn die Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird.
 - Dies ist nicht möglich, wenn der Beginn der Berufsausbildung mehr als sechs Monate später erfolgen soll.
 - Voraussetzung für eine Ermessensduldung für die Wartezeit ist mindestens, dass der Ausbildungsvertrag von der zuständigen Stelle geprüft wurde (Stempel!).

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Eine Erteilung der Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht.
 - Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn die Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird.
 - Dies ist nicht möglich, wenn der Beginn der Berufsausbildung mehr als sechs Monate später erfolgen soll.
 - Voraussetzung für eine Ermessensduldung für die Wartezeit ist mindestens, dass der Ausbildungsvertrag von der zuständigen Stelle geprüft wurde (Stempel!).
 - Außerdem: Kein Bestehen der Aufenthaltsbeendigung und keine Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG erfüllt!

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Zum Antragsverfahren
 - Eine Erteilung der Ausbildungsduldung kommt erst in Betracht, wenn eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht.
 - Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn die Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird.
 - Dies ist nicht möglich, wenn der Beginn der Berufsausbildung mehr als sechs Monate später erfolgen soll.
 - Voraussetzung für eine Ermessensduldung für die Wartezeit ist mindestens, dass der Ausbildungsvertrag von der zuständigen Stelle geprüft wurde (Stempel!).
 - Sollte bei Ermessensduldungen der Betrieb keinen Vertrag unterzeichnen wollen, wird ein Zug-um-Zug-Verfahren angewandt. (d.h. über Zusicherung gem. § 38 VwVfG)

Erlass zur Ausbildungsduldung

- **Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen**
 - Ermöglichen nicht die Erteilung einer Ausbildungsduldung, d.h. im Einzelfall prüfen, ob eine Ermessensduldung möglich ist.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Verletzung von Mitwirkungspflichten, § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG
 - Nur „vorwerfbar“, wenn die Ausländerbehörde „aktenkundig“ über bestehende Mitwirkungspflichten belehrt und zur Erfüllung dieser aufgefordert hat.
 - Hierfür reicht ein allg. Verweis auf die Passpflicht etc. nicht aus.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Verletzung von Mitwirkungspflichten, § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG
 - Nur „vorwerfbar“, wenn die Ausländerbehörde „aktenkundig“ über bestehende Mitwirkungspflichten belehrt und zur Erfüllung dieser aufgefordert hat.
 - Hierfür reicht ein allg. Verweis auf die Passpflicht etc. nicht aus.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Beginn „konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung“

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Beginn „konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung“
 - Notwendig ist ein „enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Abschiebung“.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Beginn „konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung“
 - Notwendig ist ein „enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Abschiebung“.
 - Eine konkrete Vorbereitung liegt vor, wenn ein Verfahren zur Dublin-Überstellung eingeleitet wurde (§ 34a AsylG) und „typischerweise dann, wenn die Ausstellung eines Pass(ersatz-)papieres beantragt worden ist.“

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Beginn „konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung“
 - Notwendig ist ein „enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Abschiebung“.
 - Eine konkrete Vorbereitung liegt vor, wenn ein Verfahren zur Dublin-Überstellung eingeleitet wurde (§ 34a AsylG) und „typischerweise dann, wenn die Ausstellung eines Pass(ersatz-)papieres beantragt worden ist.“
 - Weitere Bsp.: Buchung des Fluges bereits erfolgt, Vollzugsauftrag gegenüber der Polizei bereits erteilt.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Beginn „konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung“
 - Notwendig ist ein „enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Abschiebung“.
 - ABER:
Die konkreten Maßnahmen müssen im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eingeleitet worden sein.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Beginn „konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung“
 - Notwendig ist ein „enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Abschiebung“.
 - ABER:
Die konkreten Maßnahmen müssen im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eingeleitet worden sein.
Voraussetzung hierfür ist aber, dass sämtliche Erteilungsvoraussetzungen, d.h. sämtliche Unterlagen vorliegen.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Aufenthaltstitel nach Ausbildung

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Aufenthaltstitel nach Ausbildung

Möglich ist die Erteilung eines Titels gem. § 18a Abs. 1a AufenthG.

Erlass zur Ausbildungsduldung

- Aufenthaltstitel nach Ausbildung

Möglich ist die Erteilung eines Titels gem. § 18a Abs. 1a AufenthG.

- Aber hierfür müssen die allg. Erteilungsvoraussetzungen, insb. Passpflicht erfüllt sein.

1. Aktuelle Entwicklungen
2. Wichtigste Gesetzesänderungen 2017
- 3. Zu den Mitwirkungspflichten bei der
Passbeschaffung**

Passpflicht und Passbeschaffung

§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen,“

Passpflicht und Passbeschaffung

§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen,“

- Das Innehaben eines Passes oder Passersatzes ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels. (Vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 8 AufenthG)

Aufenthaltstitel nach positivem Schutzantrag

P: Abhängig machen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach positiven Asylverfahren von Vorlage von Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörde!

Aufenthaltstitel nach positivem Schutzantrag

P: Abhängig machen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach positiven Asylverfahren von Vorlage von Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörde!

§ 5 Abs. 3 AufenthG

In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Abs. 1 - 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 ... abzusehen.

Aufenthaltstitel nach positivem Schutzantrag

P: Abhängig machen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach positiven Asylverfahren von Vorlage von Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörde!

§ 5 Abs. 3 AufenthG

In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Abs. 1 - 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 ... abzusehen.

Das Verhalten der der Ausländerbehörden ist nicht zulässig! Dies gilt auch für die Verlängerung des Aufenthaltstitels!

Passpflicht und Passbeschaffung

§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen,“

- Das Innehaben eines Passes oder Passersatzes ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels. (Vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 8 AufenthG)
- Nur mit einem Pass oder Passersatz sind Reisen in das Ausland möglich.

Passpflicht und Passbeschaffung

§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen,“

- Das Innehaben eines Passes oder Passersatzes ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels. (Vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 8 AufenthG)
- Nur mit einem Pass oder Passersatz sind Reisen in das Ausland möglich.
 - Bei GFK-Flüchtlingen wird der „Blaue Pass“ erteilt, der zum Reisen berechtigt.

Passpflicht und Passbeschaffung

§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen,“

- Das Innehaben eines Passes oder Passersatzes ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels. (Vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 8 AufenthG)
- Nur mit einem Pass oder Passersatz sind Reisen in das Ausland möglich.
 - Bei GFK-Flüchtlingen wird der „Blaue Pass“ erteilt, der zum Reisen berechtigt.
 - Subs. Schutzberechtigter (und andere Ausländer ohne Pass) benötigen hierfür einen sog. Reiseausweis für Ausländer, vgl. § 5 AufenthG.

Passpflicht und Passbeschaffung

§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

„Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen,“

- Das Innehaben eines Passes oder Passersatzes ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels. (Vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 8 AufenthG)
- Nur mit einem Pass oder Passersatz sind Reisen in das Ausland möglich.
- Bei der Nichtmitwirkung können im Rahmen einer Duldung gem. § 60a AufenthG Arbeitsverbote (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG); Sozialleistungskürzungen (Vgl. § 1a AsylbLG) und die Nichterteilung von Aufenthaltstiteln aus der Duldung heraus ((§§ 25 Abs. 5, 25a, 25b) folgen.

Passpflicht und Passbeschaffung

Wer stellt Pässe aus?

Die Vertretungen der Herkunftsstaaten in Deutschland, d.h. es besteht grds. eine Verpflichtung bei diesen die Ausstellung eines Passes zu beantragen.

Passpflicht und Passbeschaffung

Wer stellt Pässe aus?

Die Vertretungen der Herkunftsstaaten in Deutschland, d.h. es besteht grds. eine Verpflichtung bei diesen die Ausstellung eines Passes zu beantragen.

Woher weiß ich von dieser Pflicht?

Die Ausländerbehörde schickt sog. Passbeschaffungsanordnungen.

Passpflicht und Passbeschaffung

Was muss ich alles tun?

Grds. muss der Ausländer alle notwendigen Schritte unternehmen, um einen Pass oder Passersatz zu erlangen.

Passpflicht und Passbeschaffung

Was muss ich alles tun?

Grds. muss der Ausländer alle notwendigen Schritte unternehmen, um einen Pass oder Passersatz zu erlangen.

Gibt es eine Grenze dieser Mitwirkungspflicht?

Ja, die sog. Zumutbarkeit. (Vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG, § 5 AufenthV)

Passpflicht und Passbeschaffung

Was muss ich alles tun?

Grds. muss der Ausländer alle notwendigen Schritte unternehmen, um einen Pass oder Passersatz zu erlangen.

Gibt es eine Grenze dieser Mitwirkungspflicht?

Ja, die sog. Zumutbarkeit. (Vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG, § 5 AufenthV) Nur wenn ich alles mir zumutbare getan habe, um einen Pass zu erlangen, wird mir ein Passersatzpapier ausgestellt.

Passpflicht und Passbeschaffung

Problem: Was bedeutet Zumutbarkeit?

Passpflicht und Passbeschaffung

Problem: Was bedeutet Zumutbarkeit?

Unzumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. dass in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Passbeschaffung zumutbar ist!

Passpflicht und Passbeschaffung

Problem: Was bedeutet Zumutbarkeit?

Unzumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. dass in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Passbeschaffung zumutbar ist!

- Im Rahmen des Asylverfahrens oder eines Klageverfahrens gegen eine ablehnende Entscheidung in diesem, ist eine Mitwirkung bei der Passbeschaffung generell unzumutbar.

Passpflicht und Passbeschaffung

Was bedeutet dies für die Beratungspraxis?

1. Es besteht eine Verpflichtung zur Mitwirkung, d.h. ein reines Nichtreagieren auf Passbeschaffungsanordnungen führt zu negativen Rechtsfolgen.

Passpflicht und Passbeschaffung

Was bedeutet dies für die Beratungspraxis?

1. Es besteht eine Verpflichtung zur Mitwirkung, d.h. ein reines Nichtreagieren auf Passbeschaffungsanordnungen führt zu negativen Rechtsfolgen.
2. Jede Bemühung im Rahmen der Passbeschaffung ist zu dokumentieren und ggü. der Ausländerbehörde zu belegen.

Passpflicht und Passbeschaffung

Was bedeutet dies für die Beratungspraxis?

1. Es besteht eine Verpflichtung zur Mitwirkung, d.h. ein reines Nichtreagieren auf Passbeschaffungsanordnungen führt zu negativen Rechtsfolgen.
2. Jede Bemühung im Rahmen der Passbeschaffung ist zu dokumentieren und ggü. der Ausländerbehörde zu belegen.
3. Sollte die geforderte Handlung für nicht zumutbar gehalten werden, so ist dies der Ausländerbehörde gegenüber anzuzeigen.

Passpflicht und Passbeschaffung

Was bedeutet dies für die Beratungspraxis?

1. Es besteht eine Verpflichtung zur Mitwirkung, d.h. ein reines Nichtreagieren auf Passbeschaffungsanordnungen führt zu negativen Rechtsfolgen.
2. Jede Bemühung im Rahmen der Passbeschaffung ist zu dokumentieren und ggü. der Ausländerbehörde zu belegen.
3. Sollte die geforderte Handlung für nicht zumutbar gehalten werden, so ist dies der Ausländerbehörde gegenüber anzuzeigen.
4. Prüfen, ob evtl. Passbeschaffungskosten von den Sozialbehörden übernommen werden, bspw. über § 6 AsylbLG; § 73 SGB XII (Vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. 13.6.2017, Az.: L 7 AS 1794/15 = BeckRS 2017,124539).

- Vgl. zum Thema Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht
 - Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung
 - Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler
- Abrufbar (kostenfrei) unter:
<http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/>

- Kontaktdaten:

Dr. Carsten Hörich

Goethestraße 7

06114 Halle

E-Mail: ca.hoerich@gmail.com

Tel.Nr.: 0176/63172798

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!